

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin

Auf der Grundlage der §§ 3, 4, 6 und 44 (3) Nr. 6 und § 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin vom 28. Mai 2001 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin vom 28. Mai 2001, geändert durch die Änderungssatzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin vom 20. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer wird erhoben für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, im Übrigen als Pauschalsteuer.

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen beträgt die Steuer für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
10 v.H. des Einspielergebnisses
- b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
10 v.H. des Einspielergebnisses

2. Musikautomaten 15,00 EUR

3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Billard, Dart u.ä.)
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
20,00 EUR
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
35,00 EUR
4. Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerungstatbestände gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn das Spielgerät mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet ist.
5. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
6. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.
7. Der Steuerschuldner hat für Geräte nach Nr. 1 a und b bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Verstöße gegen § 5 Abs. 7 und § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) .

4. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch die Angabe „10.000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin tritt mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 3 und Nr. 4 rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Art. 1 Nr. 3 und Nr. 4 der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel

